



Niedersächsisches
Ministerium
für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz



Schulobst
Niedersachsen

**STRATEGIE FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHULPROGRAMMS IN DEUTSCHLAND
SCHULJAHR 2017/2018 BIS SCHULJAHR 2022/2023
REGION: NIEDERSACHSEN**

DATUM: 30.06.2017, geändert am 20.12.2017

Inhalt

1. VERWALTUNGSEBENE	4
2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE	5
2.1. Ermittelter Bedarf	5
2.2. Ziele und Indikatoren	5
2.3. Baseline	7
3. HAUSHALTSMITTEL	9
3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm	9
3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden	10
3.3. Vorhandene nationale Programme	12
4. ZIELGRUPPE(N)	12
5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE	14
5.1. Obst und Gemüse	14
5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	14
5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	16
5.2. Milch und Milcherzeugnisse	16
5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	16
Trinkmilch und laktosefreie Milch in verschiedenen Fettstufen und aus biologischer oder konventioneller Erzeugung.	16
5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	17
5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	18
5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst und Gemüse und Trinkmilch	19
5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse	19
5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse	19
6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN	20
7. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG	23

7.1.	Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch	23
7.2.	Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen	24
7.3.	Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	25
7.4.	Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	26
7.5.	Auswahl der Lieferanten	26
7.6.	Förderfähige Kosten	27
7.6.1.	Vorschriften für die Erstattung	27
7.6.2.	Förderfähigkeit bestimmter Kosten	28
7.7.	Einbindung von Behörden und Akteuren	28
7.8.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	28
7.9.	Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen	29
7.10.	Überwachung und Evaluation	29

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	<input type="checkbox"/>	
Regional	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Bundesländer an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil.</p> <p>Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen.</p> <p>Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten.</p> <p>Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein.</p> <p><i>2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:</i> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungsprävention, Ernährungsinformation</p>

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung empfiehlt zwischen 200 und 250 g Obst und Gemüse pro Tag als Bestandteil einer gesunden Ernährung in den entsprechenden Altersgruppen.

Nur etwas über ein Drittel der Mädchen und gut ein Viertel der Jungen im Alter von sechs bis elf Jahren erreichen diese Empfehlungen. In allen Altersgruppen ist auffällig, dass Jungen weniger Obst und Gemüse essen als Mädchen.

Milch enthält viele wichtige Mineralstoffe, die für den menschlichen Körper besonders leicht nutzbar sind und insbesondere im Kindesalter für eine gesunde Entwicklung wichtig sind. Der tägliche Bedarf von 600 bis 1200 mg Calcium kann z. B. durch eine Portion Milch gedeckt werden.

Das Kompetenzzentrum für Gesundheitsförderung und Prävention empfiehlt Kindern und Jugendlichen, abhängig von der Altersgruppe, zwischen 100 und 200 ml Milch je Tag zu trinken.

Darüber hinaus beobachten die Betreuungskräfte in schulischen Bildungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zunehmend, dass die Kinder ohne Frühstück und ohne gesundheitsförderliche Vormittagsverpflegung in die Bildungseinrichtung kommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verzehr von Obst und Gemüse oder auch Milch bei Kindern ungenügend ist.

Der oben dargestellten Problematik soll nach folgender Prioritätsreihenfolge entgegengewirkt werden.

1. Verbesserung der Deckung der für Kinder empfohlenen Tagesdosis an Obst und Gemüse und Milch im Grundschulalter
2. Verbesserung der Deckung der für Kinder empfohlenen Tagesdosis Milch im Vorschulalter
3. Entwicklung gesundheitsfördernder Essgewohnheiten
4. Stärkung der Bedeutung gesunder Ernährung in den teilnehmenden Bildungseinrichtungen

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen soll der Obst- und Gemüseverzehr sowie der Konsum von Milch bei Kindern erhöht werden. Die Ausgabe attraktiver Obst-, Gemüse- und Milchprodukte direkt in den Schulen sowie die Ausgabe von Milch in Kindertageseinrichtungen hat das Ziel, die gewohnten Verzehrsmuster der Kinder aufzubrechen und positiv im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung auch außerhalb der Betreuungszeiten zu verändern.

Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld (Kindertageseinrichtungen/Schule) geprägt werden, kann das EU-Schulprogramm dazu beitragen:

1. die Verzehrmuster bei Kindern durch die Verfügbarkeit von frischem Obst und Gemüse sowie Milch an schulischen Bildungseinrichtungen nachhaltig positiv zu beeinflussen,
2. die Verzehrmuster bei Kindern durch die Verfügbarkeit von Milch in Kindertageseinrichtungen nachhaltig positiv zu beeinflussen,
3. die Akzeptanz von Obst und Gemüse sowie Milch bei den Kindern im Rahmen einer abwechslungsreichen Zwischenverpflegung zu steigern (in der Bildungseinrichtung/zu Hause),
4. das Wissen der Kinder über die verschiedenen Obst- und Gemüsearten und über Milch – insbesondere in Bezug auf regionale und saisonale Aspekte und die Geschmacksvielfalt – zu fördern und ihnen Zubereitungstechniken zu vermitteln,
5. einen Beitrag zum frühzeitigen Aufbau gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen bei den Kindern zu leisten.

Die Kinder sollten regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Bioprodukte kennenlernen und probieren. Durch die Aufgabe, Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung in den Schulunterricht zu integrieren, bietet das EU-Schulprogramm das Potential, alle Kinder der Altersgruppe unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status einzubeziehen und deren fachliche und handlungsbezogene Kompetenzen zu verbessern.

In Kindertageseinrichtungen sind Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Zusammenhang mit Milch in das pädagogische Konzept aufzunehmen und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Hierdurch können alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, erreicht werden.

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkung indikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
Steigerung des Anteils von Obst/Gemüse/Milch in der Ernährung der Kinder und die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten	Veränderung des direkten und indirekten Verzehr von Obst/Gemüse/Milch durch Kinder ab einem Alter von 4 Jahren.	Steigerung des Verzehr von Obst/Gemüse/Milch bei Schulkindern sowie Milch bei Kindern in Kindertageseinrichtungen	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Kinder
			Prozentualer Anteil der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Bildungseinrichtungen in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr am Schulprogramm teilnehmenden Bildungseinrichtungen
				Verteilte Mengen von Obst/Gemüse/Mi

				Ich (Menge bzw. Portionen) pro Schuljahr
	Erweiterung des Wissens über das Wachstum von Obst- und Gemüseprodukten	Erweiterung des Wissens von Kindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder
	Erweiterung des Wissens über regionale/saisonale Obst- und Gemüseprodukte			Anzahl der Schulkinder, die den „Ernährungsführerschein“ erworben haben
	Erweiterung des Wissens über die Möglichkeiten, Obst/Gemüse/Milchprodukte zu nutzen			Anzahl der Schulkinder, die etwas über Lebensmittelverschwendung gelernt (bzw. an diesbezüglichen Aktivitäten teilgenommen) haben
	Erweiterung des Wissens über die Bedeutung gesunder Ernährung			
	Erweiterung des Wissens über die empfohlenen Verbrauchsmengen (Obst/Gemüse/Milch)			Ausgaben für pädagogische Maßnahmen pro Schuljahr
	Erweiterung des Wissens über die Herstellung von Milch/Milchprodukten			

2.3. Baseline

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Wie aus den Ergebnissen des bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS) hervorgeht, hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Übergewicht und Adipositas in den vergangenen Jahren stark erhöht, sodass 15 % aller Kinder und Jugendlichen zwischen drei und 17 Jahren als übergewichtig gelten, 6,3 % aller Kinder und Jugendlicher sogar als adipös. Dabei ist deutlich erkennbar, dass die Zahl der übergewichtigen Kinder ab dem 7. Lebensjahr, d. h. mit Einstieg in das Schulleben steigt. Außerdem ist das Risiko für Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen mit

Migrationshintergrund und bei Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status höher [1,2]¹.

Dieser Trend wird für Niedersachsen durch Daten der Schuleingangsuntersuchung 2015 belegt: Insgesamt sind auch in Niedersachsen gut 10,4 % der Kinder bereits bei Schuleintritt übergewichtig oder adipös[3]². Darüber hinaus hat die Schuleingangsuntersuchung ergeben, dass zunehmend schlecht versorgte und unterernährte Kinder in das Schulleben einsteigen (2015: 10,4 % der Kinder).

Das Ernährungsverhalten der Kinder und Jugendlichen wurde im Rahmen der EsKiMo-Studie als Teilmodul der KiGGS-Studie untersucht. Es zeigte sich, dass Kinder und Jugendliche zu wenig Obst, Gemüse sowie Milch zu sich nehmen, gleichzeitig aber zu viel Fleisch und Fleischwaren, Knabberartikel und Süßwaren essen und zu viele zuckerhaltige Limonaden trinken [4]³. Der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch hingegen ist zu gering und die empfohlenen täglichen Mengen werden nur von einem kleinen Teil der Kinder und Jugendlichen erreicht.

Um die Gesundheitssituation zu verbessern, soll daher der Verzehr von ernährungsphysiologisch wertvollen Obst- und Gemüsearten sowie Milchprodukten gefördert werden. Da besonders die Schulzeit prägend für die Ausbildung von Essgewohnheiten ist, soll durch das EU-Schulprogramm dazu beigetragen werden, den Verzehr dieser Produkte und das Bewusstsein der Kinder für gesunde Ernährung zu steigern. Dadurch kann eine nachhaltige Veränderung der Essgewohnheiten hin zu einer gesünderen und bewussteren Ernährung auch außerhalb der Bildungseinrichtung geschaffen werden.

¹ [1] Kurth B-M, Schaffrath AR: *Die Verbreitung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des ersten bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS)*. Bundesgesundheitsblatt 50 (2007) 736-743 and [2] RKI - Robert Koch Institute (ed.): *Erste Ergebnisse der KiGGS-Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Berlin, Dezember (2006) www.rki.de.

² [3] Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (Hrsg.): *Kindergesundheit im Einschulungsalter. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung 2015. Gesundheitsberichterstattung für Niedersachsen*. Hanover (2017) www.nlga.niedersachsen.de

³ [4] Mensink GBM, Bauch A, Vohmann C et al.: *Ernährungsstudie als KiGGS-Modul (EsKiMo) - Forschungsbericht, Berlin (2007)*; Further information: www.rki.de

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Bitte die nachstehende Tabelle mit der geschätzten Kostenaufteilung ausfüllen (=Höchstbeträge resultieren aus einer indikativen Aufteilung über einen Zeitraum von 6 Jahren für die Umsetzung der Hauptkomponenten des Programms).

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	Zeitraum: 01.08.2017 bis 31.07.2023		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Verteilung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	14 239 490,82	5 838 460,70	
Pädagogische Begleitmaßnahmen			
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit ⁴			
Gesamt	14 239 490,82	5 838 460,70	-
Gesamtsumme	20 077 951,52		

Hinweis: Der tatsächliche jährliche Mittelbedarf ist höher als das vorläufige Budget der indikativen Zuweisung. Der Mittelmehrbedarf wird im Rahmen des Antragsverfahrens nach Artikel 3 Buchstabe a - iii der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 angemeldet.

⁴ Mitgliedstaaten, die eine detailliertere Kostenaufteilung (Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit, Transport - und Bereitstellungskosten, falls diese nicht durch die Ausgaben für die Lieferung/Bereitstellung des Schulobstes und -gemüses/der Schulmilch gedeckt sein sollten) vorlegen möchten, können weitere Zeilen für die für die Ausgaben geschätzten Zwischensummen einfügen.

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms gewährt werden⁵

Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Nein	<input type="checkbox"/>		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	Obst/Gemüse	Milch/Milcherzeugnisse⁶	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Produkte
Lieferung/Bereitstellung	9.000.000 EUR		
Pädagogische Begleitmaßnahmen	450 000 EUR	Siehe Erläuterung unter 4. Spiegelstrich	
Überwachung, Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit	300 000 EUR		
Gesamt	9.750.000 EUR		
Anmerkungen/Erläuterungen (z. B. Bezeichnung der nationalen Beihilfe, Rechtsgrundlagen, Dauer).			
Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen – ab dem Schuljahr 2017/18			
Die nationalen Mittel dienen im Schwerpunkt zur Aufstockung des EU-Schulprogramms „Programmkomponente Obst und Gemüse“, da die Nachfrage interessierter Bildungseinrichtungen größer ist, als es das zur Verfügung stehende EU-Beihilfevolumen ermöglicht. Zusätzlich sollen im Bereich Obst und Gemüse auch die pädagogischen Begleitmaßnahmen mit nationalen Mitteln finanziert werden.			
Schulmilch-Begleitmaßnahmen werden von der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. (LVN) durchgeführt. Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. (LVN) ist eine staatlich anerkannte Vereinigung und als solche u. a.			

⁵ Nationale oder regionale Ebene

⁶ Die im Vergleich zur Tabelle in Abschnitt 3.1 detaillierteren Angaben mit einer separaten Kategorie für die in Anhang V genannten Erzeugnisse dienen der Erfassung präziserer Informationen zur Umsetzung des Schulprogramms: die Begrenzung der Unionsbeihilfen auf den Milchanteil der in Anhang V genannten Erzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes umfasst grundsätzlich nationale Beihilfen, falls ein Elternbeitrag nicht erforderlich ist. Dies gilt möglicherweise nicht für andere Milcherzeugnisse, daher die separate Spalte.

mit der Bereitstellung pädagogischer Begleitmaßnahmen für Schulen und Kindertageseinrichtungen vom Land Niedersachsen betraut worden.

Die von der LVN durchgeführten pädagogischen Begleitmaßnahmen, die im Rahmen des EU-Schulprogramms zum Einsatz kommen, sind vom niedersächsischen Kultusministerium anerkannt und werden auf der Plattform www.dieinitiative.de vorgestellt.

Überwachung, Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungskosten sollen für beide Programmkomponenten aus den verfügbaren Landesmitteln im Rahmen des Haushaltsvollzugs gedeckt werden.

Hinweis:

Alle Aussagen, die Haushaltsmittel des Landes Niedersachsen betreffen, stehen bis zur endgültigen Beschlussfassung des Niedersächsischen Landtages unter Vorbehalt. Es wird jedoch eine kontinuierliche Umsetzung angestrebt.

3.3. Vorhandene nationale Programme	
Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
<i>Falls ja (=Erweiterung bzw. Steigerung des Wirkungsgrades vorhandener nationaler Programme durch Unionsbeihilfen im Rahmen des Schulprogramms), bitte die Maßnahmen angeben, die den Mehrwert des Schulprogramms gewährleisten durch die⁷:</i>	
- Erweiterung der Zielgruppe	<input type="checkbox"/>
- Erweiterung der Produktpalette	<input type="checkbox"/>
- Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	<input type="checkbox"/>
- Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>
- Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)....	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen/Erläuterungen	

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertagesstätten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorschulische Einrichtungen	3 bis 6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

⁷ eine oder mehrere

Grundschulen	6 bis 10	☒	☒
Weiterführende Schulen	6 bis 12	☒	☒

Anmerkungen

Zielgruppe des EU-Schulprogramms in Niedersachsen sind Kinder in

- Grundschulen (Klasse 1 bis 4)
- Förderschulen (Klasse 1 bis 6)
- Landesbildungszentren (Klasse 1 bis 6)
- Kindertageseinrichtungen (3 bis 6 Jahre)

In begründeten Ausnahmefällen können bei jahrgangsübergreifender Beschulung auch höhere als die zuvor genannten Jahrgänge in die Zielgruppe aufgenommen werden.

In Niedersachsen könnten im Rahmen des EU-Schulprogramms rund 300.000 Kinder in schulischen Bildungseinrichtungen in den Genuss von frischem Obst und Gemüse und/oder Milch und in den Kindertageseinrichtungen rund 183.000 Kinder in den Genuss von Milch kommen.

Hintergründe für die Zielgruppendifferenzierung:

Obst und Gemüse: Aufgrund des begrenzten Mittelbudgets können nicht alle interessierten schulischen Bildungseinrichtungen für eine Teilnahme an einem ganzen Schuljahr berücksichtigt werden. Um das im EU-Schulobst- und -gemüseprogramm erreichte Niveau (Ausgabe von 3 x 100 g-Portionen in den vollen Schulwochen eines Schuljahres) beibehalten zu können, ist eine Auswahl der teilnehmenden schulischen Bildungseinrichtungen nach regionalen und sozialen Kriterien erforderlich. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises würde zu einer weiteren Einschränkung der teilnehmenden schulischen Bildungseinrichtungen führen.

Vor dem Hintergrund des begrenzten Mittelbudgets sowie der Tatsache, dass über die Schulpflicht alle Kinder der Altersgruppe 6 bis 10 Jahre erreicht werden können, wurde eine Einschränkung der Altersgruppe der begünstigten Kinder vorgenommen.

Milch: Im Rahmen des vorhergehenden EU-Schulmilchprogramms waren sowohl Schulkinder als auch Kinder in Kindertageseinrichtungen beihilfeberechtigt. Eine Beschränkung des Teilnehmerkreises aufgrund begrenzter EU-Mittel war bisher nicht möglich, da bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Beihilfe bestand. Daher hat Niedersachsen beschlossen, den Teilnehmerkreis an der Programmkomponente Milch im neuen Schulprogramm zunächst nicht weiter einzuschränken.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Beihilfefähig ist frisches Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie (wärmebehandelte) Trinkmilch. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug sowie ökologisch erzeugte Waren nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Billigung der obersten Gesundheitsbehörde für den Einsatz dieser Erzeugnisse wurde eingeholt. Verarbeitete Produkte mit:

- Zusatz von Zucker,
 - Zusatz von Fett,
 - Zusatz von Salz,
 - Zusatz von Süßungsmitteln,
- sind ausgeschlossen.

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen, Pfirsiche, Pflaumen	Kirschen, Nektarinen,	<input checked="" type="checkbox"/>	Karotten, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	<input checked="" type="checkbox"/>
Äpfel, Birnen, Quitten		<input checked="" type="checkbox"/>	Kohl, Blumenkohl und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	<input type="checkbox"/>
Bananen		<input checked="" type="checkbox"/>		
Beerenfrüchte		<input checked="" type="checkbox"/>	Salatgurken, Essiggurken	<input checked="" type="checkbox"/>
Feigen		<input type="checkbox"/>	Blattsalate, Chicorée und anderes Blattgemüse	<input checked="" type="checkbox"/>
Weintrauben		<input checked="" type="checkbox"/>	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	<input checked="" type="checkbox"/>
Melonen, Wassermelonen		<input checked="" type="checkbox"/>	Tomaten	<input checked="" type="checkbox"/>
Zitrusfrüchte		<input type="checkbox"/>	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren ⁸	<input checked="" type="checkbox"/>
Südfrüchte ⁹		<input type="checkbox"/>	Erbsen, Fenchel, Paprika, Pastinaken, Zucchini	
Andere Früchte (bitte angeben):		<input checked="" type="checkbox"/>		
Ananas, Kiwi, Orangen, Mandarinen, Clementinen, Mango				

Die Sortimentsliste Obst und Gemüse soll insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Aspekte und regionaler Besonderheiten als Orientierung für eine Auswahl an frischen Obst- und Gemüsearten dienen. Sie hat keinen abschließenden Charakter. Die Liste der im

⁸ Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1 auflühren

⁹ Ananas, Avocados, Guaven, Mangos und Mangostanfrüchte

Rahmen des EU-Schulprogramms förderfähigen Erzeugnisse wird durch das in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Einzelerlass für das Schuljahr festgelegt und veröffentlicht. Orientierung für die Auswahl geben die gemäß KN-Codes zugelassenen Erzeugnisse (Anhang I, Teil IX der Verordnung (EU) Nr.1308/2013).

Die Auswahl der beihilfefähigen Erzeugnisse in der Programmkomponente „Schulobst und -gemüse“ erfolgte entsprechend den KN-Codes. Hierbei erfolgten weitere Einschränkungen durch das Niedersächsische Sozialministerium als oberste Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung der begünstigten Kindergruppen sowie möglichen unerwünschten Nebenwirkungen aus der Kombination von (sauren) Zitrusfrüchten und Medikamentengaben an die Kinder.

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹⁰

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Fruchtsäfte	<input type="checkbox"/>							
Fruchtpürees, Kompotte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Marmelade, Konfitüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Trockenobst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesäfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Gemüsesuppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Andere: bitte spezifizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
.....								

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden im Rahmen des EU-Schulprogramms in Niedersachsen nicht angeboten.

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------------	-------------------------------------

Trinkmilch und laktosefreie Milch in verschiedenen Fettstufen und aus biologischer oder konventioneller Erzeugung.

¹⁰ 1) Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse (z. B. Suppen) ankreuzen und 2) bitte das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde – Hinweis: Nach Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission ist der Zusatz von Zucker bei diesen Erzeugnissen nicht gestattet – sowie an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen (z. B. Fruchtsäfte). 3) Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses, falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms auf nationaler Ebene festgelegt wurde, angeben bzw. kommentieren.

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013¹¹

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse	Zusatz von Salz				Zusatz von Fett			Anmerkungen (freiwillig)
	Nein	Ja			Nein	Ja		
Käse und Quark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	
Naturjoghurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Diese Produkte werden im Rahmen des EU-Schulprogramms in Niedersachsen nicht angeboten.

¹¹ Bitte das Kästchen für die im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und das Kästchen ja/nein ankreuzen, um anzugeben, ob diesen Erzeugnissen Salz und/oder Fett zugesetzt wurde (in der Tabelle werden Zuckerzusätze gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission nicht erwähnt); bitte an den nicht relevanten Stellen das Kästchen für den Zusatz von Salz und/oder Fett entfernen. Falls ja, bitte den prozentualen Anteil des zugesetzten Salzes und/oder Fettes am Gesamtgewicht des Erzeugnisses (falls ein solcher prozentualer Anteil durch nationale Rechtsvorschriften oder für die Zwecke des Schulprogramms festgelegt wurde) bzw. kommentieren.

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		Zusatz von Salz			Zusatz von Fett			Zusatz von Zucker
		Nein	Ja		Nein	Ja		
Kategorie I (Milchanteil \geq 90 %). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßige Beschränkung angeben.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.</i>	%
Kategorie I (Milchanteil \geq 90 %). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie I (Milchanteil \geq 90 %). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%
Kategorie II (Milchanteil \geq 75 %). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		%

Milcherzeugnisse des Anhangs V werden im Rahmen des EU-Schulprogramms in Niedersachsen nicht angeboten.

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst und Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Da ausschließlich frisches und unverarbeitetes Obst und Gemüse (Abschnitt 5.1.1 der Strategie), sowie wärmebehandelte Trinkmilch – auch laktosefrei – (Abschnitt 5.2.1 der Strategie) einbezogen werden, bedarf es keiner Erläuterung zur Priorisierung bzw. Bevorzugung in der Strategie.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja		Nein
<input type="checkbox"/>	Bitte eine Produktliste beifügen.	<input checked="" type="checkbox"/>

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Prioritäten bei der Auswahl dieser Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung

Gesundheitspolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Umweltpolitische Erwägungen	<input checked="" type="checkbox"/>
Saisonabhängigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>
Produktvielfalt	<input type="checkbox"/>
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
Priorität(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
Lokale oder regionale Beschaffung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bioprodukte	<input checked="" type="checkbox"/>
Kurze Lieferketten	<input checked="" type="checkbox"/>
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: z. B. <i>Lebensmittelmeilen, Verpackung ...</i>)	<input type="checkbox"/>
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	<input type="checkbox"/>
Fairer Handel	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren	
Anmerkungen	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Die am EU-Schulprogramm teilnehmenden Schulen und Kindertageseinrichtungen verpflichten sich mit ihrer Bewerbung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm dazu, pädagogische Begleitmaßnahmen durchzuführen. Hierbei können sie aus einem vorgegebenen Katalog auswählen.

Titel	Ziel	Inhalt
Gemeinsam schmausen in den Pausen (Projekt der LVN)	<i>Wissen über Nahrungsmittel verbessern</i>	Förderung von Spaß am gemeinsamen Frühstück und Verbesserung des Wissens über Nahrungsmittel
Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes / Bauernhofes (Kooperation mit einem außerschulischem Lernort)	<i>Wissen über Nahrungsmittel und Produktionsprozesse verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel und deren Herkunft und Verarbeitung
Besuch von externen Fachkräften	<i>Wissen über Ernährung und Gesundheit vermitteln</i>	Nahrungsmittel, Ernährung und Bewegung zur Gesundheitsförderung
(regelmäßiges) gesundes Frühstück - wöchentlich - an 2 bis 4 Tagen - täglich	<i>Wissen über Nahrungsmittel und Ernährung verbessern</i>	Förderung von Spaß am gemeinsamen Frühstück und Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel und gesunde Ernährung
„aid-Ernährungsführerschein“	<i>Wissen über Nahrungsmittel und deren Zubereitung verbessern</i>	Verknüpft Theorie und Praxis in der Ernährungsbildung und bietet die Möglichkeit, dass Kinder wichtige Grundnahrungsmittel kennenlernen. Die Zielgruppe sind Vorschulkinder.
„Bewegte Schule“	<i>Mehr Bewegung in die traditionelle „Sitzschule“ bringen</i>	Bewegte Schule heißt, Schule zu verändern durch eine kind-, lehrer- und lerngerechte Rhythmisierung des Unterrichts, durch bewegtes und selbsttätiges Lernen, durch bewegte Pausen, durch bewegte und beteiligende Organisationsstrukturen, durch Öffnung der Schule nach außen, durch vernetztes Denken.
„Klasse 2000“	<i>Unterrichtsprogramm zur</i>	„Klasse 2000“ begleitet die Kinder von Klasse eins bis vier. Gemeinsam

	<i>Gesundheitsförderung, Sucht- und Gewaltprävention an deutschen Grund- und Förderschulen</i>	mit der Symbolfigur KLARO lernen die Kinder spielerisch folgende Themenbereiche kennen: <ul style="list-style-type: none"> • gesund essen & trinken • bewegen & entspannen • sich selbst mögen & Freunde haben • Probleme & Konflikte lösen • kritisch denken & Nein-Sagen können
„Gesund leben lernen“ (GLL)	<i>Schulisches Gesundheitsmanagement in Niedersachsen</i>	Es geht darum, gesundheits- und persönlichkeitsfördernde Arbeits- und Lernbedingungen zu schaffen, Lernen und Lehren „gesünder“ zu machen und durch Gesundheitsinterventionen zu einer Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsqualität beizutragen.
Aktionstage an der Schule	<i>Wissen über Ernährung/Gesundheit verbessern</i>	Nahrungsmittel, Ernährung und Bewegung zur Gesundheitsförderung
Projekttag zum Thema Ernährung/Gesundheit	<i>Wissen über Ernährung/Gesundheit verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel, Ernährung und Bewegung zur Gesundheitsförderung
Projektwoche zum Thema Ernährung / Gesundheit	<i>Wissen über Ernährung/Gesundheit verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel, Ernährung und Bewegung zur Gesundheitsförderung
Arbeit im Schulgarten	<i>Wissen über Nahrungsmittel und deren Anbau und Ernte verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel, deren Anbau und Ernte sowie aktive Einbindung der Schüler in die regelmäßige praktische Gartenarbeit.
Koch-AG zur Stärkung der Alltagskompetenz im Bereich Ernährung	<i>Wissen über Nahrungsmittel und deren Zubereitung verbessern</i>	Vermittlung von Wissen über Nahrungsmittel, Ernährung und der Zubereitung von Gerichten
„Kochen mit Kindern“ (Landfrauen)	<i>Wissen über Nahrungsmittel und deren Zubereitung verbessern</i>	Wissensvermittlung von Fakten und Verfahren rund um das Thema Ernährung und Landwirtschaft sowie Zubereitung von einfachen gesundheitsförderlichen Gerichten; Zielgruppe sind Schulkinder der Grundschulen und der 6. Klassen
Theaterstück Herr Klugschwatz und seine	<i>Wissen über Nahrungsmittel</i>	Informationen rund um die Milch, Landwirtschaft und gesunde

verrückte Milch-Idee	<i>insbesondere Milch verbessern</i>	Ernährung auf spielerische Art und Weise den Kindern näherbringen
Heute ist Milchtag	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern</i>	Verknüpft Theorie und Praxis in der Ernährungsbildung und bietet die Möglichkeit, dass Kinder Milch als wichtiges Grundnahrungsmittel im Rahmen einer ausgewogenen Ernährung kennenlernen. Die Zielgruppe sind Vorschulkinder.
Shake- oder Snackseminare	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern</i>	Praxisorientiertes Lernen und aktives Mitwirken. Die Schülerinnen und Schüler lernen, auf welche vielfältige Weise Milch und Milchprodukte verarbeitet werden können.
M (Merk)-Charts zu Ernährung, Milcherzeugung und Landwirtschaft	<i>Wissen über Nahrungsmittel insbesondere Milch verbessern</i>	Wissensvermittlung von Fakten und Verfahren rund um das Thema Ernährung und Landwirtschaft mit Schwerpunkt Milch und Milcherzeugung in zielgruppengerechter Form.

Mit der Teilnahme Niedersachsens am EU-Schulprogramm ist geplant, den teilnehmenden Bildungseinrichtungen ein ergänzendes und für sie kostenfreies Angebot im Bereich der ernährungspädagogischen Maßnahmen zu unterbreiten.

Dieses Angebotspaket soll zunächst aus den folgenden Bausteinen bestehen:

1. Es wird speziell für das EU-Schulprogramm in Niedersachsen eine Website als „Schulprogramm-Portal“ eingerichtet, welche den Bildungseinrichtungen, Eltern und Lieferanten Informationen rund um das EU-Schulprogramm in Niedersachsen liefert. www.schulprogramm.niedersachsen.de

2. Der Flyer „Abenteuer Frühstück“ mit Informationen für Eltern für ein gesundes Schulfrühstück kann von interessierten Bildungseinrichtungen beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus wird der Flyer als kostenloser Download auf dem niedersächsischen Schulprogramm-Portal zur Verfügung gestellt.

3. Allen an der Programmkomponente „Obst und Gemüse“ teilnehmenden Schulen sollen die folgenden Materialien kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

- Medienpaket zum „aid-Ernährungsführerschein“
- Unterrichtsmaterial „Für Gemüseforscher und Obstdetektive“

Darüber hinaus können bei Bedarf auf regionaler Ebene Lehrerfortbildungen zur Umsetzung des „aid-Ernährungsführerscheins“ organisiert und für die Lehrkräfte kostenlos durchgeführt werden.

4. Allen an der Programmkomponente „Milch“ teilnehmenden Bildungseinrichtungen werden auf Anforderung kostenlos die M-Charts der LVN ausgereicht.

Des Weiteren kann hierzu bei Bedarf auf regionaler Ebene eine Lehrerfortbildung und/oder Erzieherfortbildung der LVN organisiert und durchgeführt werden.

5. Die teilnehmenden Schulen sollen kostenlos das Materialien-Paket des BMEL „Zu gut für die Tonne“ zum Thema Lebensmittelverschwendung erhalten. Diese Materialien sollen helfen, Schülerinnen und Schüler auf den Wert von Lebensmitteln und die Folgen ihrer Verschwendung aufmerksam zu machen und ihnen zeigen, was sie dagegen tun können. Im Mittelpunkt steht deshalb ihr Erfahrungs- und Aktionsbereich: der Umgang mit Lebensmitteln und Resten sowie ihre Aufbewahrung.

Die schulischen Bildungseinrichtungen sind grundsätzlich verpflichtet, die durchgeführten Unterrichtsinhalte im jeweiligen Klassenbuch zu dokumentieren. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird die Durchführung der pädagogischen Begleitmaßnahmen überprüft. Darüber hinaus werden im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens für die Teilnahme im folgenden Schuljahr die im vorangegangenen Schuljahr durchgeführten pädagogischen Begleitmaßnahmen abgefragt. Bei der Auswahl der teilnehmenden Bildungseinrichtungen für das folgende Schuljahr werden die Antworten zu den durchgeführten pädagogischen Begleitmaßnahmen mit berücksichtigt.

7. MAßNAHMEN ZUR UMSETZUNG

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Die Abgabe der im Rahmen des EU-Schulprogramm bereitgestellten Erzeugnisse gem. Ziffer 5.1 und 5.2 erfolgt kostenlos an die Kinder und wird zu 100% durch Unionsbeihilfe oder nationale Mittel finanziert.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zweimal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dreimal wöchentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Viermal wöchentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere: bitte spezifizieren ¹²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 2 und ≤ 4 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 4 und ≤ 12 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 12 und ≤ 24 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
> 24 und ≤ 36 Wochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtes Schuljahr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anmerkungen:		

Geschätzte Dauer der pädagogischen Begleitung während des Schuljahres:

(bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

¹²Z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen

Die für die Umsetzung der pädagogischen Begleitmaßnahmen bereitgestellten Materialien werden für gemeinsame Aktionen in der Bildungseinrichtung herangezogen; hierbei können sie einmalig oder mehrmals in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden. Die Dauer kann dabei von einer bis mehreren Unterrichtsstunden variieren.

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages (*bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen*):

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mittagspause	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung können nicht verzehrte Mengen den Kindern jahrgangsübergreifend während der Betreuungszeit - außerhalb der Mittagsverpflegung/regulären Schulmahlzeiten - bereitgestellt werden.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Nein

Ja

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe 1 der Durchführungsverordnung

Die schulischen Bildungs- und die Kindertageseinrichtungen können sich in einem Onlineportal für die Teilnahme am EU-Schulprogramm in Niedersachsen für das jeweilige Schuljahr bewerben. Dabei müssen sie neben der Kinderanzahl auch die Anzahl der vollen Betreuungswochen im Schuljahr angeben. Ferner sind in dieser Bewerbung bereits geplante pädagogische Begleitmaßnahmen aus einem Auswahlkatalog auszuwählen, die dann im Schuljahr umzusetzen sind.

Beihilfeempfänger können in Niedersachsen nur die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sein. Die Beihilfeempfänger müssen im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 zugelassen worden sein. Der Antrag auf Zulassung als Antragssteller für das EU-Schulprogramm in Niedersachsen ist bei der zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) einzureichen. Der Antrag kann für die Lieferung von Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder die Lieferung beider Gruppen gestellt werden. Zugelassene Antragssteller dürfen dann ab dem entsprechenden Schuljahr Bildungseinrichtungen mit den jeweiligen Produkten beliefern und einen Antrag auf Kostenerstattung bei der LWK einreichen

In einer weiteren Kategorie des Onlineportals werden Listen mit Namen der teilnehmenden Bildungseinrichtungen und der zugelassenen Lieferanten veröffentlicht. So können sich Lieferanten und Bildungseinrichtungen gegenseitig finden und gemeinsam Vereinbarungen zur Belieferung mit Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch (Lieferzeitpunkt und -häufigkeit, Erzeugnisarten) treffen.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Vorschriften für die Erstattung

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der gelieferten Erzeugnisse zu einem festgelegten durchschnittlichen Portionspreis.

Die Höhe der Beihilfe für einen Abrechnungszeitraum bemisst sich am Portionspreis (ohne MwSt.) pro Verzehrtag und begünstigtem Kind. Hierfür ist die jeweilige Portionsgröße von 85 bis 100 g Obst und/oder Gemüse und/oder 200 bis 250 ml Milch pro Verzehrtag und Kind einzuhalten.

Das in Niedersachsen zuständige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz legt jeweils vor Schuljahresbeginn per Einzelerlass die nachfolgenden Parameter für die Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen fest und veröffentlicht diese auf www.schulprogramm.niedersachsen.de:

- Portionspreis
- Abrechnungszeiträume
- Verzehrtag

Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern alle Lieferungen eines Abrechnungszeitraumes an die jeweilige Bildungseinrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung) ausschließlich aus biologisch erzeugten Produkten erfolgen.

Welche flankierenden Maßnahmen durchgeführt werden, obliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Bildungseinrichtung.

Die durch die Umsetzung des EU-Schulprogramms auftretenden Kosten werden auf der Basis vereinfachter Kostensätze und zwar von Pauschalbeträgen je Portion Obst und Gemüse bzw. Trinkmilch erstattet. Die Höhe der Beihilfe bemisst sich am Portionspreis (ohne MwSt. frei Bildungseinrichtungen) pro Verzehrtag und begünstigtem Kind, wobei für Obst und Gemüse eine Portionsgröße von 100 g und für Trinkmilch von 250 ml zugrunde gelegt wird. Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern der Lieferant ausschließlich biologisch erzeugte Produkte geliefert und zur Abrechnung beantragt hat.

Die AMI (Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH) hat im Auftrag der zuständigen obersten Landwirtschaftsbehörde des Landes Niedersachsen eine Kalkulation von Erstattungsätzen/Portionspauschalen für das EU-Schulprogramm berechnet. Die Berechnung der Portionspreise für Schulobst, -gemüse und -milch erfolgt nach einer nachvollziehbaren Methode in zwei Schritten: Zunächst werden für verschiedene Portionen die Portionspreise und die Nettoherstellungskosten ab Werk abgeleitet. Anschließend werden modellhaft die Logistikkosten für die Bereitstellung der Erzeugnisse in den Bildungseinrichtungen ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgen eine Gesamtbewertung der abgeleiteten Ergebnisse und eine abschließende Festsetzung der Portionspauschalen/Erstattungsätze. Die Portionspreispauschalen werden jährlich vor Schuljahresbeginn durch die für die Umsetzung des EU-Schulprogramms oberste Landwirtschaftsbehörde festgesetzt und im Internet auf der Seite www.schulprogramm.niedersachsen.de veröffentlicht.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Erstattet werden den zugelassenen Antragsstellern (= Lieferanten) nur die vorher einheitlich kalkulierten Portionspreise bzw. Preise je kg. Eine weitere Erstattung von Kosten für Lieferung und Zubereitung ist nicht vorgesehen, da diese Kosten in den errechneten mittleren Portionspreisen bereits enthalten sind.

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Das in Niedersachsen zuständige Ministerium für das EU-Schulprogramm ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Interessierte Bildungseinrichtungen bewerben sich vor Schuljahresbeginn über ein Online-Verfahren des Landes Niedersachsen für die Teilnahme am EU-Schulprogramm für das jeweilige Schuljahr.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dient als zuständige Stelle für die Zulassung der Lieferanten und die Antragsbearbeitung des Beihilfeantrages des Lieferanten. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt über die EU-Zahlstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die fachliche Ausgestaltung des EU-Schulprogramms (u.a. regionale Strategie) erfolgt in Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem Kultus- und dem Gesundheitsministerium (Informations- und Meinungsaustausch).

Im Rahmen der Programmumsetzung erfolgt eine anlassbezogene Einbindung interessierter und fachlich berührter Kreise (u.a. Landwirtschaftskammer, Vernetzungsstelle für Schulverpflegung in Niedersachsen, Landesvereinigung der Milchwirtschaft e. V., Landfrauen, Berufsständische Vertretungen, Zivilgesellschaft, Träger von Einrichtungen).

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist die oberste Ernährungsbehörde in Niedersachsen und somit auch beim EU-Schulprogramm beteiligt. Die oberste Gesundheitsbehörde (niedersächsisches Gesundheitsministerium) wird ebenfalls bei der Umsetzung des EU-Schulprogramms beteiligt.

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Es wurde speziell für das EU-Schulprogramm in Niedersachsen eine Website eingerichtet, welche den Bildungseinrichtungen, Eltern und Lieferanten Informationen rund um das EU-Schulprogramm in Niedersachsen liefert.

Link: www.schulprogramm.niedersachsen.de.

In den teilnehmenden Bildungseinrichtungen wird durch Aushang von Plakaten auf die Teilnahme am EU-Schulprogramm hingewiesen. Hierfür wird eigens ein entsprechendes Plakat zu entwickeln sein. Übergangsweise wird für die Programmkomponente „Schulobst und -gemüse“ das bestehende Plakat des „EU-Schulobst- und -gemüseprogramms“ und für die Programmkomponente „Schulmilch“ das Plakat der ehemaligen „Schulmilchbeihilfe“ weiter verwendet.

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Das EU-Schulprogramm wird in Niedersachsen im Schuljahr 2017/2018 erstmalig durchgeführt. Die Kontrollmaßnahmen setzen sich gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/39 aus den Verwaltungskontrollen und den Vor-Ort-Kontrollen zusammen. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden sowohl Lieferanten als auch Bildungseinrichtungen überprüft. Darüber hinaus wird die Abwicklung des EU-Schulprogramms in der Bewilligungsstelle durch Fachaufsicht begleitet und überwacht.

Die Kontrollen decken die Themenfelder der Durchführung, Organisation und Abwicklung ab.

7.10. Überwachung und Evaluation

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Bewertung des Programms erfolgt während der gesamten Laufzeit. Dazu werden Datensammlungen, Befragungen und Evaluierungen (im Zeitraum von 5 Jahren) ausgewertet.

Die Monitoringdaten werden von Niedersachsen jährlich an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeldet.

Hinsichtlich der Programmbewertung erfolgt zunächst eine Ausschreibung und anschließende Umsetzung einer Baseline-Erhebung zur Einführung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen. Auf diese Datenbasis aufbauend erfolgt die Evaluierung des 5-Jahres-Zeitraumes.

Darüber hinaus werden in den kommenden Jahren beim Online-Bewerbungsverfahren weitere Daten zur Bewertung des Programms erhoben und jährlich ausgewertet. Hierdurch sollen bedarfsgerechte Anpassungen zeitnah ermittelt werden.